

# RS OGH 1958/11/7 3Ob407/58, 3Ob408/57, 6Ob214/17i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1958

## Norm

HGB §146 Abs2

UGB §146 Abs2

## Rechtssatz

Bestellung eines Liquidators durch das Gericht.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 407/58

Entscheidungstext OGH 07.11.1958 3 Ob 407/58

Veröff: SZ 31/133

- 3 Ob 408/57

Entscheidungstext OGH 07.11.1958 3 Ob 408/57

- 6 Ob 214/17i

Entscheidungstext OGH 17.01.2018 6 Ob 214/17i

Vgl; Beisatz: Wer vom Gericht nach § 146 Abs 2 UGB als Liquidator zu bestellen ist, ist eine Ermessensfrage. Ein Recht, vom Gericht als Liquidator bestellt zu werden, haben auch die Gesellschafter nicht. (T1)

Beisatz: Die Heranziehung der Gesellschafter selbst als Liquidatoren wird immer nur dann am Platz sein, wenn zwischen den Gesellschaftern Einigkeit besteht; im Fall von Streitigkeiten dagegen wird immer ein Liquidator vorzuziehen sein, der den einander bekämpfenden Gesellschaftergruppen fernsteht und von ihren Interessen unbeeinflusst ist. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0062298

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.02.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)